

GS1 Standards

Supply Chain Management für frisches Obst und Gemüse

Etikettierung von Handelseinheiten – Teil 4b



Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Supply Chain Management für frisches Obst und Gemüse - Teil 4b: Etikettierung von Handelseinheiten
Titel des Originaldokuments	Supply Chain Management for Fresh Fruit and Vegetables - Integrated Guideline Part 4b - Labelling of Trade Units
Letztes Änderungsdatum	25.06.2018
Aktuelle Dokumentenausgabe	Ausgabe 1.0
Status	Deutsche Erstausgabe
Beschreibung des Dokuments	Dieses Dokument erläutert die Nutzung der GS1 Standards zur Etikettierung und Strichcodierung in der Supply Chain für frisches Obst und Gemüse.

Mitwirkende

Dieses Dokument wurde mit Experten der nachfolgend aufgeführten Unternehmen und GS1 Organisationen der „GS1 in Europe Fruit and Vegetable GS1 Standards Deployment Group“ erarbeitet.

Name	Organisation
Buhl, Heide	GS1 Germany
Buijs, Radbout	Nature ´s Pride B.V.
Casalini, Emanuela	GS1 Italy
Domènech, Ferran	GS1 Spain
den Engelse, Johan	Frug I Com
Frisch, Annett	Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert
Geelen, Harry	Geelen Data Management
Graf, Heinz	GS1 Switzerland
Jönsson, Peter	GS1 Sweden
Prinz, Carolin	REWE Group Buying
Luokkamäki, Mikko	GS1 Finland
Pielaat, Sarina	GS1 Nederland
Prenger, Reinier	GS1 Nederland
Pujol, Xavier	GS1 Spain
Quaedvlieg, Nicolette	Fresh Produce Center (GroentenFruit Huis)
Quets, Tom	CAPESPAN Continent NV
Röhl, Norbert	EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG
Rosell, Pere	GS1 Spain
Schillings-Schmitz, Angela	GS1 Germany
Schmeitz, Harrij	Frug I Com
Sobrino, Gabriel	GS1 Netherlands
Vlieg, Frederieke	GS1 Netherlands
Waltert, Christoph	SanLucar Fruit S.L.

Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	25.06.2018	Heid Buhl/Klaus Förderer	Deutsche Erstausgabe

Literatur

Version	Dokument	Veröffentlichungsdatum
Ausgabe 17	GS1 Global – General Specification	2017

Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine FRAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

GS1 Germany GmbH

GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichannel sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband.



GS1 in Europe

GS1 in Europe besteht aus 46 GS1 Mitgliedsorganisationen und spielt eine führende Rolle bei der Erstellung und Umsetzung von harmonisierten und kundenorientierten Lösungen zur Verbesserung der Supply und Demand Chain europäischer Unternehmen. Weitere Informationen über GS1 in Europe und die Aktivitäten im Obst- und Gemüsebereich finden Sie unter www.gs1.eu.

Frug I Com (Foundation Platform Fresh Chain Information)

Die Frug I Com steht für eine optimierte Zusammenarbeit in der niederländischen Kartoffel-, Obst- und Gemüse-Supply Chain. Ziel der Organisation ist es, einen reibungslosen elektronischen Informationsaustausch zwischen den Akteuren der Supply Chain zu etablieren. Auf der Basis einheitlicher Identifikations- und Nachrichtenstandards können die Unternehmen die verfügbaren Informationen optimal nutzen und sie zur Auftragsabwicklung, zur Rückverfolgung von Produkten, zur Optimierung der Logistik und zur Qualitätsverbesserung einsetzen. So lassen sich die Prozesse entlang der Lieferkette von Obst und Gemüse schneller, effizienter und sicherer gestalten. Weitere Informationen finden Sie unter: www.frugicom.nl.

Zu dieser Schrift

Die Integrierte Anwendungsempfehlung zum Supply Chain Management bei frischem Obst & Gemüse soll helfen, die Optimierungspotenziale auf Basis der GS1 Standards in den Unternehmen der Branche auszu-schöpfen. Die Empfehlung wurde im Rahmen von GS1 in Europe mit Experten aus Unternehmen und GS1 Organisationen erarbeitet.

Im vierten Teil der Integrierten Anwendungsempfehlung wird auf die Etikettierung und Strichcodierung von Konsumenteneinheiten, Handelseinheiten und logistischen Einheiten eingegangen und es werden umfassende Hilfestellungen und Regeln für die Umsetzung auf Basis der GS1 Standards gegeben. Der vorliegende Teil 4b fokussiert auf Handelseinheiten. Konsumenteneinheiten werden in Teil 4a und logistische Einheiten Teil 4c behandelt.

Um die erarbeiteten Empfehlungen im deutschen Markt zu platzieren, veröffentlicht GS1 Germany die hier vorliegende deutsche Übersetzung des europäischen Dokuments.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	8
1 Einleitung	9
1.1 Ziel und Anwendungsbereich dieser Leitfadens.....	9
1.1.1 Ziel dieser Anwendungsempfehlung.....	9
1.1.2 Anwendungsbereich dieser Empfehlung	9
1.1.3 Out-Of-Scope	9
1.2 Wer kann dieses Dokument verwenden?	10
1.3 Allgemeine Hinweise zu diesem Dokument	10
1.4 Schlüsselbegriffe.....	11
1.5 Rechtliche und behördliche Anforderungen	12
2 Relevante GS1 Standards und Prinzipien	13
2.1 GS1 Standards zur Artikelidentifikation (GTIN)	13
2.2 GS1 Barcodes	14
2.2.1 Allgemeine Warenverteilung (Distribution von Handelseinheiten, die nicht für den Point-of-Sale (POS) vorgesehen sind)	14
2.3 GS1 Datenbezeichner	16
2.4 Grundsätze für die Platzierung von Barcode-Symbolen.....	17
2.5 Qualität des Barcodes	18
3 Handelseinheiten (Umverpackungen/Paletten/Kisten)	19
3.1 Handelseinheiten ausschließlich für die allgemeine Warenverteilung (Kein POS)	19
3.2 Handelsartikel für die allgemeine Warenverteilung und Prozesse am POS	19
3.3 Allgemeine Hinweise zur Etikettierung von Handelseinheiten	19
3.3.1 Verwendung von Barcodes	19
3.3.2 Barcode-Abmessungen in der allgemeinen Warenverteilung	20
3.3.3 Etikettengrößen	21
3.3.4 Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation) und Klartext (Human Readable Text) ...	22
3.4 Etikettendesign (Wie ein Etikett gestaltet wird)	22
3.5 Etikettenplatzierung (Wo das Etikett positioniert werden soll)	22
3.6 Beispiele für Etiketten.....	23
3.6.1 Etiketten für Kartons	24
3.6.2 Etiketten für Mehrwegtransportkisten/-steigen	25
3.6.3 Negativ-Beispiele	26
3.7 Spezifische Etikettenszenarien für Handelseinheiten	28
3.7.1 Etiketten für Handelseinheiten - festes Gewicht/Stückzahl, nur allgemeine Warenverteilung inkl. Lager.....	28
3.7.2 Etiketten für Handelseinheiten - festgelegtes Gewicht, für den POS und allgemeine Warenverteilung inkl. Lager.....	29
4 Internetquellen	30
5 Anhang	31
5.1 Querverweis von Begriffen	31
5.2 GS1 Glossar für Bezeichnungen und Definitionen	31

5.3	Barcodeabmessungen in der allgemeinen Warenverteilung	35
5.4	Barcode-Qualität- Beispiel für einen GS1 Prüfbericht	37
5.5	Rechtliche Anforderungen an Etikettierung von Obst & Gemüse in der EU	39

Impressum.....	52
-----------------------	-----------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - 1: Barcode mit Klarschriftzeile	10
Abbildung 2 - 1: GS1-128 Barcode mit GTIN und Chargennummer	16
Abbildung 2 - 2: Bevorzugte Platzierung: Zaunausrichtung	18
Abbildung 2 - 3: Nur wenn das Produkt gekrümmt ist: Leiterausrichtung	18
Abbildung 3 - 1: Beispiel 1 Barcodegröße	21
Abbildung 3 - 2: Beispiel 2 Barcodegröße	21
Abbildung 3 - 3: Beispiel 3 Barcodegröße	22
Abbildung 3 - 4: Platzierung Barcode auf Karton	23
Abbildung 3 - 5: Kartonetikett mit weiterem Klartext	24
Abbildung 3 - 6: Kartonetikett	24
Abbildung 3 - 7: Kiste mit Etikett im Halter	25
Abbildung 3 - 8: Etikett im Halter mit Barcode oben	25
Abbildung 3 - 9: Etikett mit Barcode oben	26
Abbildung 3 - 10: Negativbeispiel Etikett	26
Abbildung 3 - 11: Negativbeispiel Etikett	27
Abbildung 3 - 12: Negativbeispiel Etikett	27
Abbildung 3 - 13: Vorderseite – Etikett mit GTIN im EAN-Symbol für den POS	29
Abbildung 3 - 14: Angrenzende Seite – Etikett mit identischer GTIN plus Losnummer im GS1-128 Barcode für die allgemeine Warenverteilung	29

1 Einleitung

In der globalen Obst- und Gemüsebranche ist es übliche Geschäftspraxis, Tag für Tag frische Produkte anzubieten. Kunden schätzen die hohe Qualität und die große Auswahl an Obst und Gemüse in den Regalen des Einzelhandels; jedoch können sich Angebot und Nachfrage aufgrund von Faktoren wie beispielsweise Klima, Jahreszeiten, Wetter und Pflanzengesundheit schnell ändern. Deswegen ist eine schnelle Reaktionsmöglichkeit für Obst- und Gemüsehändler sehr wichtig, damit sie die richtigen Erzeugnisse in ihren Geschäften anbieten können.

Effiziente Bestell- und Liefervorgänge, Flexibilität und Rückverfolgbarkeit: die Anforderungen an die Obst- und Gemüsebranche sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Mit einer eindeutigen Produktkennzeichnung, die durch die Nutzung von GS1 Standards erreicht werden kann, können diese Anforderungen von kleinen, mittleren und großen Unternehmen erfüllt werden.

Dieser Leitfaden wurde von der Arbeitsgruppe für Obst und Gemüse von GS1 in Europa entwickelt und legt seinen Fokus auf den Zielmarkt Europa sowie gesetzlich vorgeschriebene Etikettierungsvorschriften in der Europäischen Union.

1.1 Ziel und Anwendungsbereich dieser Leitfadens

In der Branche wird zunehmend eine Nutzung von gemeinsamen globalen Standards zur Produktidentifikation und -kennzeichnung in Verbindung mit automatisierter elektronischer Datenverarbeitung erwartet. In sämtlichen Branchen ist die Nutzung der GS1 Standards die effizienteste Art und Weise, um Bestell- und Lieferprozesse, Rückverfolgbarkeit und Etikettierung von Produkten einfach und problemlos zu steuern.

Diese Anwendungsempfehlung ist von Experten aus der Obst- und Gemüsebranche erstellt worden. Sie enthält eine Übersicht über die verschiedenen Etikettenformen, welche für Obst- und Gemüseprodukte empfohlen werden. Beispiele aus der Praxis erklären zudem den richtigen Etiketteninhalt und die richtigen Größen.

Es wurde darauf geachtet, dass diese Empfehlung sämtliche Zielmärkte abdeckt. Jedoch sind in einigen Fällen länderspezifische Leitfäden entwickelt worden, die der Branche helfen sollen, gesetzliche oder geschäftliche Anforderungen für bestimmte Märkte zu erfüllen.

Dieses Dokument fokussiert auf die rechtlichen und geschäftlichen Anforderungen in Europa. Den Lesern wird empfohlen, die jeweiligen rechtlichen und behördlichen Anforderungen, die für einen Zielmarkt gelten, zu verstehen und anzuwenden. Es wird empfohlen, bei Fragen zu der Verwendung von GS1 Standards die jeweilige GS1 Mitgliedsorganisation (in Deutschland GS1 Germany) zu kontaktieren.

1.1.1 Ziel dieser Anwendungsempfehlung

Das Ziel dieser Empfehlung ist es, Unternehmen klare Vorgaben für die Etikettierung von frischem Obst und Gemüse in der Lieferkette für Frischeprodukte bereitzustellen, um aktuelle und zukünftige Marktanforderungen zu unterstützen.

1.1.2 Anwendungsbereich dieser Empfehlung

Anwendungsbereich dieser Empfehlung ist die Etikettierung von Handelseinheiten inklusive Handelseinheiten, die auch am Point of Sale (POS) verkauft werden. Die Etikettierung von Konsumenteneinheiten und logistischen Einheiten wird in weiteren Teilen der Empfehlung adressiert. Die Schlüsselbegriffe werden in Abschnitt 1.4 erklärt. Zusätzlich werden Querverweise zu GS1 Termini sowie zu den in der Obst- und Gemüsebranche üblichen Begriffen im Anhang dieser Anwendungsempfehlung gegeben.

1.1.3 Out-Of-Scope

2D-Symbologien liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Empfehlung. Variable Handelseinheiten (mit variablen Gewicht/Stückzahl) mit führender 9 werden erwähnt, liegen aber eher außerhalb des Anwendungsbereichs, weil sie in der Obst- und Gemüse-Branche eine Ausnahme

darstellen. Bestellprozesse bei frischem Obst und Gemüse werden zumeist mit der GTIN-13 realisiert. Lieferanten definieren ihre Handelseinheiten als egalisierte Artikel mit festgelegtem Gewicht/Stückzahl. In Abhängigkeit von der Saison und dem Kunden können sie sich später entscheiden, wie auf welcher Basis der Preis berechnet wird (egalisiert (festes Gewicht) oder gewichtsvariabel).

1.2 Wer kann dieses Dokument verwenden?

Jedes Unternehmen, das Etiketten erzeugt oder Etikettendaten in der Lieferkette für frisches Obst und Gemüse ausliest und verarbeitet, wird von dieser praktischen Anwendungsempfehlung profitieren. Sie sollen die Chancen und Anforderungen verstehen, die für die Umsetzung von standardisierten Etiketten unter Verwendung der GS1 Standards für die Identifizierung und Datenerfassung benötigt werden. Dieses Dokument ist insbesondere für Packer interessant, weil sie für die Etikettierung und Etiketteninhalte verantwortlich sind.

1.3 Allgemeine Hinweise zu diesem Dokument

Der Aufbau eines Etiketts richtet sich nach dessen Einsatz und nach gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den Zielmarkt sowie gewünschten optionalen Informationen wie beispielsweise Marketinginformationen.

Der Inhalt auf dem Etikett enthält GS1 Barcodesymbole und Klarschriftzeilen (HRI, Human Readable Interpretation), um die Implementierung von GS1 Standards für eine effiziente Lieferkette zu ermöglichen. Die Inhalte auf dem Etikett enthalten außerdem weitere Texte in Klartext (Non-HRI-Text), um die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise die Verordnung EU 1169/2011 zu ermöglichen. Darüber hinaus können auch andere Inhalte wie Bilder oder Marketingtexte auf dem Etikett angebracht werden.

Die GS1 Standards für Etikettierung umfassen:

- Das Barcode-Symbol für automatische Identifikation und Datenerfassung (AIDC, Automatic Identification and Data Capture)
- Die Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation, HRI). Sie bezeichnet die Informationen unter oder neben einem Barcode, die im Barcode verschlüsselt sind. Klartext (Non-HRI-Text) bezeichnet sämtliche sonstigen Texte auf der Verpackung, dem Etikett oder Artikeln. Im Folgenden ist ein Beispiel eines Barcodes mit einer Klarschriftzeile abgebildet:



Abbildung 1 - 1: Barcode mit Klarschriftzeile

- Qualitätsanforderungen zur Sicherstellung der Lesbarkeit von Barcode-Symbolen, wie beispielsweise durch die korrekte Etikettenplatzierung und Druckqualität

Weil diese Empfehlung nicht die rechtlichen und behördlichen Anforderungen sämtlicher Zielmärkte behandeln kann, ist das Unternehmen, das die Etiketten anbringt bzw. dafür zuständig ist, verantwortlich dafür, sich über diese Anforderungen des jeweiligen Zielmarktes zu informieren. Für den Zielmarkt Europäische Union sind hierzu entsprechende Hinweise im Anhang zu finden.

Innerhalb dieser Anwendungsempfehlung werden Hinweise mit dem nachfolgend aufgeführten Symbol gekennzeichnet:



1.4 Schlüsselbegriffe

Einige relevante Begriffe, die in dieser Empfehlung verwendet werden, werden hier erklärt, um das Verständnis zu erleichtern. Ein umfangreicheres Glossar befindet sich im Anhang.

Begriff	Erklärung
Konsumenteneinheit (O&G Kontext)	Dieser Begriff wird in dieser Anwendungsempfehlung für die Etikettierung von einzelnen frischen Obst- und Gemüseartikeln auf Einzelhandelsebene verwendet, wo der Kunde sein Frischeprodukt auswählt und es zum POS (Point of Sale) bringt. Bei dem Produkt kann es sich um ein loses Frischeprodukt oder einen verpackten Artikel handeln. Die folgenden Begriffe können auch dazu verwendet werden, Frischeprodukte oder verpackte Produkte auf Einzelhandelsebene zu kennzeichnen: Stück, Lose Ware, Artikel, Handelseinheit, Einheit, Konsumenteneinheit, Bulkware, vorverpackte und/oder vorportionierte Ware.
Handelseinheit (Kiste, Colli) (O&G Kontext)*	Dieser Begriff wird in dieser Anwendungsempfehlung für die Kennzeichnung von Kisten mit frischem Obst und Gemüse verwendet. „Kiste“ ist ein Oberbegriff, unter den jeder Artikel fällt, der beim Transport und der Auslieferung als einzelne Einheit gehandhabt wird. Diese Definition umfasst viele verschiedene Verpackungsarten wie beispielsweise Paletten, Mehrwegbehälter, Kartons, Kisten, Tragetaschen und Behälter. Bei diesen Artikeln kann es sich um Handelseinheiten und/oder logistische Einheiten handeln.
Logistische Einheit (Palette) (O&G Kontext)	Dieser Begriff wird in dieser Anwendungsempfehlung im Zusammenhang mit der Etikettierung von Einheiten verwendet, die dem Transport und der Aufbewahrung von frischem Obst und Gemüse in der Lieferkette für landwirtschaftliche Erzeugnisse dienen.
Global Trade Item Number (GTIN)	Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation von Konsumenten- und Handelseinheiten verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer gefolgt von einem Artikelbezug und einer Prüfziffer. Zum Zweck der automatischen Datenerfassung kann die GTIN im Strichcode verschlüsselt und gescannt werden.
Handelseinheit (Trade Item) (GS1 Kontext)	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.
Stück	Ein einzelnes Stück Obst oder Gemüse (z. B. ein Apfel, eine Ananas oder eine Paprika).
Lose Ware	Beschreibt frisches Obst oder Gemüse, das dem Geschäft lose in Kisten oder Boxen geliefert wird und dann vom Kunden in einen Beutel gelegt oder einzeln für den Einkauf ausgewählt wird.
Egalisierte/Standardisierte Handelseinheit (Fixed Measure Trade Item)	Eine Konsumenteneinheit, die immer mit der vordefinierten Maßeinheit wie beispielsweise Größe, Gewicht oder Inhalt verkauft wird (z. B. eine Schale mit 6 runden Tomaten).
Variable Handelseinheit (Variable Measure Trade Item)	Eine Konsumenteneinheit, die ohne vordefinierte Maße wie beispielsweise Größe und Gewicht gehandelt werden kann.
GS1 Application Identifier (GS1 Datenbezeichner)	Die Application Identifier, kurz AI, in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, sind zwei- bis maximal vierstellige Ziffern am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen.

Scanning in der allgemeinen Warenverteilung (General Distribution Scanning)	Umgebung, in welcher Handelseinheiten, Transport- und Logistikeinheiten, Mehrweggebinde und Lokationsnummern gescannt werden. (Typischerweise Warenein- und Warenausgang.)
Human Readable Interpretation (HRI) – Klarschriftzeile	Text, der für den Menschen lesbar ist und sich meist unter einem Barcode-Symbol befindet. Die Klarschriftzeile bildet die Zeichen ab, die im Barcode verschlüsselt sind.
Non-HRI-Text	Über die Klarschriftzeile (HRI) hinausgehender Text auf dem Etikett, der nicht im Barcode steht, beispielsweise Marketinginformationen, Nährwertinformationen, Ursprungsland etc.

* Big Bags und Paletten können zugleich Handelseinheiten und logistische Einheiten sein.

1.5 Rechtliche und behördliche Anforderungen

Dieser Leitfaden deckt nicht sämtliche rechtlichen Aspekte in unterschiedlichen Ländern und Regionen ab. Die Beispiele sind nicht allumfassend. Anwender sollten GS1 Empfehlungen der relevanten Länder/Regionen konsultieren, um sich über lokale Anforderungen zu informieren. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, wird empfohlen, für Informationen und/oder Hilfestellungen, die lokale GS1 Mitgliedsorganisation (in Deutschland GS1 Germany) zu kontaktieren.

Rechtliche Anforderungen für die Europäische Union sind im Anhang zu finden. Trotzdem wird empfohlen zu prüfen, ob die nationale Umsetzung von den EU-Anforderungen abweicht.

2 Relevante GS1 Standards und Prinzipien

GS1 Standards und GS1 Identifikationschlüssel unterstützen die Prozesse entlang der Lieferkette für Frischeprodukte. Die relevanten Standards für die Identifikation von Handelseinheiten werden nachfolgend dargestellt.



Hinweis:

Falls ein Unternehmen GS1 Standards implementieren möchte, muss das Unternehmen in der Regel Mitglied der nationalen GS1 Mitgliedsorganisation (MO), in Deutschland GS1 Germany, sein. Eine vollständige Liste aller GS1 Mitgliedsorganisationen finden Sie auf der GS1 Website unter www.gs1.org.

2.1 GS1 Standards zur Artikelidentifikation (GTIN)

Die Global Trade Item Number (GTIN) ist der GS1 Standard für die eindeutige Identifikation von sämtlichen Handelseinheiten (Konsumenteneinheiten und andere Handelseinheiten, wie Kartons), einschließlich frischem Obst und Gemüse. Die GTIN unterstützt die Kennzeichnung von Artikeln für Business to Business- (B2B) und Business to Consumer- (B2C) Prozesse.

Die GTIN ist ein GS1 Identifikationschlüssel mit einer spezifischen Struktur und Vergaberegeln, die globale Eindeutigkeit sicherstellen. Die Allgemeine GS1 Spezifikationen beschreiben die Spezifikationen für die GTIN. Die unten stehende Tabelle bietet eine Übersicht über die GTINs, die zur Kennzeichnung von Obst und Gemüse verwendet werden. Alle beteiligten Parteien sollten dazu in der Lage sein, diese Varianten der GTIN zu verarbeiten.

GTIN	GTIN-Format*
GTIN-8	N7 + Prüfziffer
GTIN-12	N11 + Prüfziffer
GTIN-13	N12 + Prüfziffer
GTIN-14	N13 + Prüfziffer

* N: numerische Ziffer, kann jedem Wert von „0“ bis „9“ entsprechen

Wenn eine dieser GTINs in einem Datenträger (z. B. einem Barcode-Symbol) verschlüsselt wird, der einen Datenstring mit einer festgelegten Länge von 14 Ziffern verschlüsselt, werden GTINs mit weniger als 14 Stellen führende Nullen vorangestellt. Diese führenden Nullen dienen lediglich als Füllziffern. Die Anwesenheit oder Abwesenheit dieser führenden Nullen ändert die betreffende GTIN nicht. Diese GTIN-Serien können mit oder ohne führende Nullen im selben Datenbankfeld gespeichert werden, in Abhängigkeit von den Anforderungen der speziellen Anwendung. Die GTIN-8 wird für gewöhnlich nur für kleinere Konsumenteneinheiten mit Größenbeschränkungen auf der Verpackung verwendet.



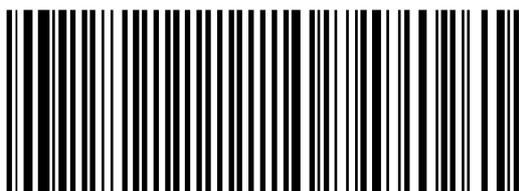
Hinweis: Die Systeme sollten immer auf 14-stellige GTINs ausgelegt sein.

2.2 GS1 Barcodes

Dieses Kapitel beinhaltet Hinweise für die Auswahl und die Verwendung von GS1 Barcode-Symbologien.

2.2.1 Allgemeine Warenverteilung (Distribution von Handelseinheiten, die nicht für den Point-of-Sale (POS) vorgesehen sind)

Die allgemeine Warenverteilung umfasst Geschäftsprozesse für Bestellung, Rechnungsstellung und den Transport von frischem Obst & Gemüse bis zum Point-of-Sale, aber nicht darüber hinaus; dafür sind die folgenden Barcode-Symbole relevant:

GS1 Barcode	GS1 Ident	Kommentar
<p>UPC-A Symbol</p>  <p>6 14141 00527 7</p>	Verschlüsselt GTIN-12	<ul style="list-style-type: none"> Wird für die Identifikation von vorverpackten Handelsartikeln mit feststehendem Gewicht / feststehender Stückzahl in der Warenverteilung verwendet. Verwendung primär in USA/Kanada
<p>EAN-13 Symbol</p>  <p>9 312345 678907</p>	Verschlüsselt GTIN-13	<ul style="list-style-type: none"> Wird für die Identifikation von vorverpackten Handelsartikeln mit feststehendem Gewicht / feststehender Stückzahl in der Warenverteilung verwendet.
<p>GS1-128 Symbol (für egalisierte/standardisierte Handelseinheiten)</p>  <p>(01)04000000000259(10)123456</p> <p>GTIN lautet 4000000000259. Die Chargennummer lautet 123456</p>	Verschlüsselt alle GTINs und zusätzliche Informationen wie beispiels- weise Chargen- nummer	<ul style="list-style-type: none"> Wird für die Identifizierung von Handelseinheiten (festgelegtes Gewicht/ Stück) in der Lieferkette, aber NICHT am POS verwendet. Daten, die im GS1-128 verschlüsselt sind, werden gemeinsam mit GS1 Application Identifiern (Datenbezeichnern) verwendet, die die Daten, ihre Formate und die Struktur bestimmen. Die GTIN muss 14 Ziffern aufweisen. Deswegen werden eine ohne mehrer die führende Null(en) als Füllziffer(n) vorangestellt.

GS1 Barcode	GS1 Ident	Kommentar
<p>GS1-128 Symbol (für mengen-/gewichtvariable Handelseinheiten)</p>  <p>(01)98712345123454(3101)000025</p> <p>Die GTIN lautet 98712345123454. Das Nettogewicht beträgt 000025 = 2,5 kg. Formal bietet das GS1 System eine Lösung zur eindeutigen Identifikation von Artikeln mit variablen Maßeinheiten. Da die Obst- und Gemüse-Industrie hauptsächlich mit Artikeln mit festgelegten Maßeinheiten arbeitet, wird dieser Ansatz nur aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt.</p>	<p>Verschlüsselt eine GTIN-14, die mit '9' beginnt, plus Nettogewicht in Kilogramm.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wird für die Identifizierung von variablen Handelseinheiten in der Lieferkette (aber NICHT am POS) verwendet. ■ Daten, die im GS1-128 verschlüsselt sind, werden gemeinsam mit GS1 Application Identifiern (Datenbezeichnern) verwendet, die die Daten, ihre Formate und die Struktur bestimmen.

 **Hinweise:**

- Systeme sollten stets auf 14-stellige GTINs ausgelegt sein.
- Wenn GTINs in einem GS1 Datenträger verschlüsselt sind, bei dem es sich nicht um ein EAN-13-Symbol handelt, müssen sie einen Datenstring mit der festgelegten Länge von 14 Ziffern verschlüsseln (wie beim GS1-128 Barcode). GTINs mit weniger als 14 Ziffern müssen führende Nullen vorangestellt werden, die einfach als Füllziffern dienen. Die Anwesenheit oder Abwesenheit dieser führenden Nullen verändert die entsprechende GTIN nicht. Diese GTIN-Serie kann mit oder ohne führende Nullen im selben Datenbankfeld gespeichert werden, abhängig von der speziellen Anwendung.
- Die GTIN-14, die mit dem Indikator 9 beginnt, wird zur Identifizierung einer Handelseinheit mit variablem Inhalt verwendet, die nicht am POS gescannt wird. Eine Information zur variablen Komponente ist zur vollständigen Identifikation der variablen Handelseinheit erforderlich. Die Ziffer 9 in der ersten Position ist ein integraler Bestandteil der GTIN. Dieser Ansatz ist eher die Ausnahme bei Obst & Gemüse, weil die meisten Lieferanten eine GTIN-13 zuordnen.
- Die GTIN-14, die mit einem Logistikindikator von 1 – 8 beginnt, wird dort eingesetzt, wo Unternehmen die Indikatorziffer dazu verwenden, auf eine bestimmte Verpackungshierarchie/logistische Variante hinzuweisen.
- In der Praxis wird häufig nicht klar zwischen Dateninhalten und Datenträgern unterschieden. Das kann zu Missverständnissen führen. Es ist besonders wichtig, zu beachten, dass Dateninhalte (z. B. Identifikationsnummer plus Attribute wie beispielsweise Gewicht) je nach Anwendung in verschiedenen Datenträgern verschlüsselt werden können.
- Dieses Dokument behandelt den GS1 DataBar Barcode nicht, weil er für Handelseinheiten im Bereich Obst&Gemüse keine gängige Geschäftspraxis darstellt, obwohl es gemäß der GS1 Standards erlaubt ist, GTIN plus Losnummer in logistischen Anwendungen im GS1 DataBar zu verschlüsseln. Weitere Informationen finden Sie in den GS1 General Specifications (www.gs1.org).

2.3 GS1 Datenbezeichner

Ein GS1 Application Identifier (AI), in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, ist eine zwei- bis maximal vierstellige Ziffer am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen. Die AI-Nummer, die vor einer Information steht, unterstützt dessen korrekte Interpretation und Verarbeitung. Mit Hilfe von AIs können verschiedene Informationen in einem Barcode kodiert und korrekt interpretiert und weiterverarbeitet werden. (Weitere Informationen finden Sie in den GS1-128 Barcodebeispielen im Kapitel 2.2.1).

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die GS1 Application Identifier, die für Handelseinheiten relevant sind und in dieser Anwendungsempfehlung erläutert werden.

AI	Dateninhalt	Format (*)	FNC1 Erforderlich (****)	Datentitel
01	Global Trade Item Number (GTIN)	N2+N14		GTIN
10	Chargen- oder Losnummer	N2+X..20	(FNC1)	BATCH/LOT
13	Verpackungsdatum	N2+N6		Pack Date

Anmerkungen:

(*): Die erste Position gibt die Länge des GS1 Application Identifier an (Anzahl Stellen). Der folgende Wert definiert das Format des Dateninhaltes. Dabei gelten folgende Regeln:

- N numerische Ziffer
- X alphanumerisches Zeichen (aus Abbildung 7.11 -1 der Allgemeinen GS1 Spezifikationen mit dem GS1-Subset der ISO/IEC 646)
- N3 3 numerische Ziffern, fixe Länge
- N..3 bis zu 3 numerische Ziffern

(****): Alle GS1 Application Identifier, welche ein (FNC1) aufweisen, sind als längenvariabel definiert und müssen deshalb mit einem Trennzeichen begrenzt werden, außer dieses Datenelement wird an der letzten Stelle im Symbol verschlüsselt. Als Trennzeichen muss in der GS1-128 Symbologie, GS1 DataBar Expanded Versionen und GS1 Composite Symbologie das Funktionszeichen 1 (FNC1) verwendet werden. Für die GS1 DataMatrix und GS1 QR Code Symbologie wird ebenfalls die Verwendung von FNC1 empfohlen.

[Quelle: Allgemeine GS1 Spezifikationen]

Beispiel: GS1-128 Barcode mit GTIN und Chargennummer

AI (01) kündigt eine "Global Trade Item Number" an. Das Format ist klar definiert, z. B. numerisch, 14 Ziffern. Sobald der Scanner AI (01) in einem GS1 Symbol liest (hier von einem GS1 128-Barcode), weiß er, dass eine GTIN mit 14 rein numerischen Ziffern folgt. Das untenstehende Beispiel enthält als zusätzliche Information die Chargennummer, angekündigt über AI (10).



Abbildung 2 - 1: GS1-128 Barcode mit GTIN und Chargennummer

 **Hinweis:**

Obwohl es keine Regeln zur Reihenfolge der Datenelemente gibt, ist es gängige Praxis, den AI 01 für die GTIN zuerst anzugeben und Datenelemente mit variabler Länge ans Ende zu stellen. Ein Scanner kann alle Elemente verarbeiten, solange der Standard eingehalten wird.

 **Hinweis:**

Weitere Details zur Verwendung von Application Identifiern sind in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen, Kapitel 3 und Abschnitt 4.13 zu finden.

 **Hinweis:**

Eine vollständige Liste mit sämtlichen GS1 Application Identifiern und deren ausführliche Beschreibung finden Sie in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen – Kapitel 3.

 **Hinweis:**

Wenn ein Partner in der Lieferkette nicht sämtliche Datenelemente, die in einem Barcode verschlüsselt sind, verarbeiten muss oder will, so kann er die relevanten Datenelemente über die AIs auswählen.

2.4 Grundsätze für die Platzierung von Barcode-Symbolen

Die Konsistenz der Platzierung von Symbolen ist entscheidend für erfolgreiches Scanning. Wenn das Scanning automatisiert ist (z. B. auf Förderbändern im Lager), müssen die Symbole so positioniert werden, dass sie das Sichtfeld eines fest installierten Scanners passieren.

Beim manuellen Scanning (z. B. bei Cash & Carry) machen es unterschiedliche Symbolplatzierungen dem Bediener des Scanners schwer, vorherzusagen, wo sich das Symbol befindet, was die Effizienz reduziert. Durch die Befolgung der Regeln dieses Kapitels und des Kapitels 3.5 werden die Konsistenz und die erforderliche Vorhersagbarkeit erreicht.

Vermeidung von Scanning-Hindernissen

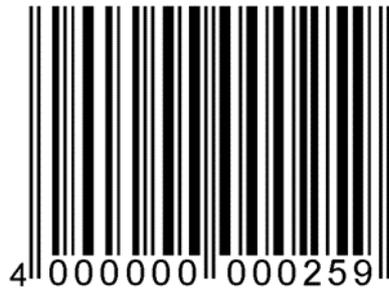
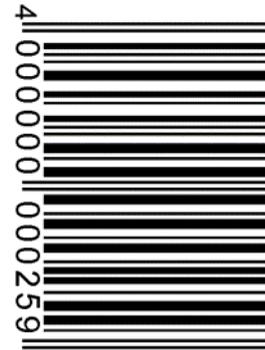
Alles, das einen Barcode verdeckt oder beschädigt, wird die Scanningleistung verringern und muss vermieden werden.

Nicht benachbarte Platzierung

Werden zwei Symbole für unterschiedliche Anwendungen verwendet, wie etwa ein EAN-Symbol für den POS und ein GS1-128-Symbol für die allgemeine Warenverteilung, sollten sie niemals nebeneinander positioniert werden.

Ausrichtung des Barcodes

Die Ausrichtung des Barcodes wird hauptsächlich vom Druckprozess und der Krümmung des Artikels bestimmt. Wenn der Druckprozess und die Krümmung es ermöglichen, ist die bevorzugte Ausrichtung die "Zaunausrichtung", so dass die Striche des Barcodes senkrecht zum Boden stehen, auf dem die Verpackung in normaler Display-Position steht.


 Abbildung 2 - 2: Bevorzugte Platzierung:
Zaunausrichtung

 Abbildung 2 - 3: Nur wenn das Produkt
gekrümmt ist: Leiterausrichtung

2.5 Qualität des Barcodes

Die Barcodequalität ist von besonderer Wichtigkeit, weil nur lesbare Barcodes effiziente Prozesse unterstützen. Wenn ein Barcode nicht gelesen werden kann, entstehen zusätzliche Kosten und es wird Zeit verschwendet. Deswegen sollten alle Parteien sicherstellen, dass ihre Barcodes den Anforderungen der Allgemeinen GS1 Spezifikationen entsprechen.

Barcodeprüfung ist der technische Prozess, mit dem ein Barcode abgemessen wird, um seine Konformität mit den Anforderungen (u. a. Allgemeine GS1 Spezifikationen) für dieses Symbol zu bestimmen. Die internationale Norm zur Vermessung und Klassifizierung von linearen Strichcodes (z. B. EAN/UPC-Symbole, GS1-128 Symbole) ist in ISO/IEC 15416 als Standardmethode definiert.

GS1 empfiehlt, das ISO/IEC 15416 Verfahren als Instrument für die Verbesserung der Scanningrate insgesamt zu verwenden. Ein ISO-Prüfgerät ist von großer Hilfe, um das Problem zu diagnostizieren und es einheitlich zwischen dem Drucker und seinen Geschäftspartnern zu kommunizieren.

Da die Überprüfung nach ISO keine Größen misst, ist eine zusätzliche Sichtprüfung notwendig, um sicherzugehen, dass z.B. die Symbolhöhe den Anwendungsanforderungen entspricht. Viele GS1 Mitgliedsorganisationen, so auch GS1 Germany, bieten entsprechende Dienstleistungen zur Strichcodeprüfung an. Sollten Qualitätsprobleme aufkommen oder ein neues Etikett implementiert werden, kontaktieren Sie bitte ihre lokale Mitgliedsorganisation, um sicherzustellen, dass das Etikett den Qualitätsanforderungen entspricht.



Hinweis:

Im Anhang 5.4 finden Sie Beispiele für den Test eines Symbols. Entscheidende Parameter sind unter anderem die Größe des Barcodes (die normalerweise als X-Dimension (Modulbreite) angegeben wird), die Höhe des Barcodes, der Kontrast (dunkle Striche auf hellem Hintergrund), helle Ränder vor und hinter dem Symbol, Prüzziffern, etc. .

3 Handelseinheiten (Umverpackungen/Paletten/Kisten)

Dieses Kapitel behandelt die Etikettierung von Handelseinheiten in der allgemeinen Warenverteilung, also bei logistischen- und Lagerprozessen.

Es behandelt außerdem die Etikettierung von Handelseinheiten in gemischten Scanumgebungen, z. B. Handelseinheiten, die in der allgemeinen Warenverteilung und am POS gescannt werden müssen. Für diese Einheiten gelten unterschiedliche Scananforderungen in Bezug auf die Wahl des Barcodes und der Abmessungen.

3.1 Handelseinheiten ausschließlich für die allgemeine Warenverteilung (Kein POS)

Gemäß der bestehenden Standards und Anforderungen der Geschäftspartner für den Handel sowie wegen gesetzlicher Anforderungen werden alle Handelseinheiten etikettiert. Derzeit gibt es keine einheitliche Methode, sondern stattdessen verschiedene Etikettendesigns. Etiketten sind je nach Verpackung/Kiste unterschiedlich.

Handelseinheiten bestehen aus einer oder mehreren Konsumenteneinheiten.

- **Handelseinheit (Festes Gewicht/Stückzahl):** Eine Packung, die eine oder mehrere Konsumenteneinheiten enthält und bei der Bestellung, der Rechnungsstellung und dem Lieferprozess als Einheit dient. Einheiten mit festem Gewicht/Stückzahl dominieren in der Obst- und Gemüsebranche.
- **Handelseinheit (Variables Gewicht/Stückzahl):** Eine Verpackung, die als Einheit bestellt wird und nach Gewicht/ Stückzahl mit einem Preis versehen wird. Variable Handelseinheiten sind in der Obst- und Gemüsebranche eher die Ausnahme.



3.2 Handelsartikel für die allgemeine Warenverteilung und Prozesse am POS

Einige Handelseinheiten sind für die allgemeine Warenverteilung und Prozesse am POS vorgesehen. Diese Einheiten müssen über einen EAN/UPC-Barcode verfügen, um die Anforderungen am POS zu erfüllen (oder in seltenen Fällen auch den GS1 DataBar). Falls mehr Informationen als die GTIN für Logistikprozesse verschlüsselt werden müssen, sollte ein GS1-128-Barcode mit der derselben GTIN plus Zusatzinformationen, wie z. B. die Chargennummer, hinzugefügt werden.

3.3 Allgemeine Hinweise zur Etikettierung von Handelseinheiten

3.3.1 Verwendung von Barcodes

Handelsartikel, die nur für die allgemeine Warenverteilung vorgesehen sind (Kein POS)

- Jeder Artikel sollte mindestens über einen Barcode verfügen.
- Falls sowohl eine GTIN als auch eine Chargennummer in einem Barcode verschlüsselt werden sollen, wird der GS1-128 Barcode verwendet.

- Im Jahr 2014 wurde der GS1 DataBar zu einer offenen Symbologie und sämtliche Scanning-Umgebungen müssen diese Symbole lesen können. Sie können dazu verwendet werden, GTINs oder GTINs plus Attribute zu verschlüsseln, vor allem bei Platzrestriktionen.

Die Barcodes auf Einheiten SOLLTEN aufrecht sein (z. B. in Zaunausrichtung) und auf den Seiten der Einheit angebracht werden. Da nicht alle Produkte identisch verpackt werden, kann es sein, dass diese allgemeine Regel nicht auf ungewöhnliche Verpackungstypen zutrifft (z. B. niedrige Artikel, Vitrinen, Tüten). Die Barcodes SOLLTEN nicht auf senkrechten Kanten angebracht werden, damit sie beim Transport nicht beschädigt werden.

Allgemeine Regeln für Handelsartikel, die für die allgemeine Warenverteilung und das Scanning am POS vorgesehen sind

- Diese Handelsartikel müssen einen EAN-13-Barcode (oder die GS1 DataBar-Symbologie) für Scanprozesse am POS aufweisen. Die Platzierungsregeln für die Anwendung am POS sollten beachtet werden.
- Bei Scanningprozessen in logistischen Anwendungen wird ein zusätzlicher Barcode mit derselben GTIN und Chargennummer hinzugefügt. Dieser GS1-128-Barcode SOLLTE aufrecht sein (z. B. in Zaunausrichtung) und auf den Seiten der Einheit angebracht werden.

3.3.2 Barcode-Abmessungen in der allgemeinen Warenverteilung

Die X-Abmessung ist die Soll-Breite des schmalsten Elements in einem Barcode-Symbol. Die empfohlene X-Abmessung hängt von der Scanningumgebung ab. Sehr häufig werden in der allgemeinen Warenverteilung (also z.B. im Lager) fest installierte Scanner verwendet. Eine X-Abmessung mit den Maßen 0,495 mm ist erforderlich, um hier eine akzeptable Scanrate zu ermöglichen. Scanning-Systeme arbeiten effektiver, wenn alle Barcodes ähnliche X-Abmessungen haben.

Symbolarten	(*) X-Abmessung mm (inches)			Minimale Symbolhöhe für gegebene x mm (inches)			Hellzone		(***) Minimum Qualitäts- spezifikation
	Min.	Ziel	Max.	Für min. X- Abmessung	Für Ziel-X- Abmessung	Für max. X- Abmessung	Links	Rechts	
GS1-128	0,495 (0.0195")	0,495 (0.0195")	1,016 (0.0400")	31,75 (1.250")	31,75 (1.250")	31,75 (1.250")	10X	10X	1,5/10/660
EAN-13	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	11X	7X	1,5/06/660

Für weitere GS1 Barcode-Abmessungen in der allgemeinen Warenverteilung, siehe Anhang 5.3



Hinweis:

- Für GS1-128 kann eine kleinere X-Abmessung verwendet werden, falls es absolut keine Möglichkeit gibt, den Barcode in voller Größe zu drucken, weil die Handelseinheit zu klein ist; die X-Abmessung sollte nicht kleiner als 0,250 Millimeter sein (0,0098 Zoll).
- Die reguläre minimale Standardhöhe für GS1 Symbole beim Scanning in der allgemeinen Warenverteilung beträgt 31,75 Millimeter (1,250 Zoll). Wenn der Handelsartikel physisch zu klein ist, um die minimal erforderlichen Informationen zu erfüllen, kann die minimale Höhe für GS1-128 auf 12,70 Millimeter gesenkt werden (0,500 Zoll).

3.3.3 Etikettengrößen

Die Größe des Etiketts hängt von der Menge der Informationen und der Größe der Handelseinheit ab. Es ist wichtig, die technischen Spezifikationen zu beachten, die unter 3.3.2. gezeigt werden. Barcodes müssen lesbar sein. Die minimalen rechtlichen Informationen müssen lesbar sein.

1. Die gängige Etikettengröße für Handelseinheiten ist A6 (105 mm x 148 mm) für einen Karton, falls genug Platz zur Verfügung steht.
2. Falls Platzbeschränkungen bestehen, können die Etiketten kleiner sein.
3. Auf Steigen/Mehrwegtransportkisten: Hier werden häufig Etiketten benötigt, die kleiner als A6 sind. Es gelten andere Platzierungsregeln. Je nachdem, wo sich die Haltetaschen am Etikettenhalter befinden, könnte es empfehlenswert sein, den Barcode oben auf das Etikett oder ggf. woanders zu platzieren, damit er lesbar ist. Andernfalls könnte man ein schlechtes Resultat erzielen, wie in den Beispielen unter Kapitel 3.6 gezeigt wird, wo der Barcode wegen Platzbeschränkungen nicht lesbar ist.

 **Hinweis:** Beispiele für Etiketten finden Sie im Kapitel 3.6.

Da die Barcodegröße äußerst wichtig für die Größe des Etiketts ist, finden Sie im Folgenden drei Beispiele für GS1-128 Barcodes. (alle mit X-Abmessung 0,495 mm):

1. Beispiel:
Verschlüsselte Daten sind AI 01 mit GTIN
Breite inkl. Hellzone: 77 mm
Höhe: 31,75 mm



Abbildung 3 - 1: Beispiel 1 Barcodegröße

2. Beispiel:
Verschlüsselte Daten sind AI 01 mit GTIN AI 10 mit rein numerischen Chargen-/Losnummer.
Breite inkl. Hellzone: 93 mm
Höhe: 31,75 mm



Abbildung 3 - 2: Beispiel 2 Barcodegröße

3. Beispiel:
Verschlüsselte Daten sind AI mit GTIN AI 10 mit alphanumerischer Chargen-/
Losnummer.
Breite inkl. Hellzone: 109 mm
Höhe: 31,75 mm



Abbildung 3 - 3: Beispiel 3 Barcodegröße

3.3.4 Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation) und Klartext (Human Readable Text)

- Unter jedem Barcode muss eine Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation, HRI) den Inhalt der kodierten Information abbilden.
- Weiterer Klartext (Human Readable Text, Non-HRI) kann auf dem Etikett hinzugefügt werden, falls Geschäftsprozesse, Kundenanforderungen und insbesondere gesetzliche Anforderungen das erfordern. Dabei kann es sich beispielsweise um Angaben wie beispielsweise Herkunftsland, Sorte, usw. handeln.

3.4 Etikettendesign (Wie ein Etikett gestaltet wird)

Der Lieferant/Packer entscheidet, wie ein Etikett strukturiert und gestaltet wird, indem er Marketingaspekte, gesetzliche Anforderungen und GS1 Spezifikationen und Umsetzungsleitfäden beachtet. Im Fall von Eigenmarken definiert der Einzelhändler die entsprechenden Anforderungen und stellt sie dem Lieferanten/Packer zur Verfügung. Die Allgemeinen GS1 Spezifikationen enthalten die entsprechenden Spezifikationen hinsichtlich Barcode-Größe und Barcode-Qualität.

3.5 Etikettenplatzierung (Wo das Etikett positioniert werden soll)

Beim Platzieren von Etiketten auf Obst und Gemüse-Artikeln bzw. Verpackungen sollten die folgenden Prinzipien, Vorgehensweisen und Beispiele berücksichtigt werden, um sicherzugehen, dass die Etiketten richtig und effizient gescannt werden können. Entsprechende Spezifikationen für die Platzierung von Etiketten sind in den allgemeinen GS1 Spezifikationen zu finden.

Platzierung von Barcodes auf Kartons und Umverpackungen < 1 m Höhe

Bei Kartons und Umverpackungen ist Symbolplatzierung in der Praxis unterschiedlich. Dennoch ist die Zielplatzierung 32 Millimeter (1,25 Zoll) über dem natürlichen Boden des Artikels. Der Barcode und seine Ruhezone sollte mindestens 19 Millimeter (0,75 Zoll) Abstand von jeder vertikalen Kante haben, um Beschädigungen zu vermeiden.

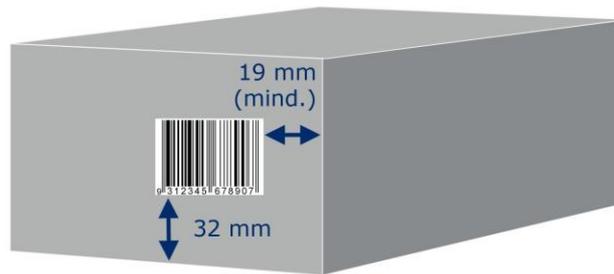


Abbildung 3 - 4: Platzierung Barcode auf Karton

Falls eine Steige/Mehrwegtransportkiste verwendet wird, bestimmt die Art der Kiste, wo die Karte/das Etikett platziert wird.

Barcode-Platzierung auf Paletten

Für alle Typen von Paletten, einschließlich Vollpaletten, die individuelle und einzelne Handelseinheiten enthalten, beträgt die Zielhöhe des unteren Randes des Strichcodes zwischen 400 mm (16 in.) und 800 mm (32 in.) über der Standfläche, auf der die Palette steht.

Wegen automatischer Erkennung in Lagern sollte sich der Barcode im Abstand zwischen 400 und 800 mm von der Unterseite befinden.

Für Paletten, die kleiner als 400 mm (16 in.) hoch sind, muss der Strichcode so hoch wie möglich angebracht werden, während der Schutz des Strichcodes beachtet werden sollte.

Das Symbol muss, inklusive Hellzone (Ruhezone), mindestens 50 mm (2.0 in.) von allen vertikalen Kanten entfernt angebracht werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Falls die Handelseinheit zugleich eine Logistikeinheit ist, müssen weitere Anforderungen in Bezug auf Kennzeichnung und Etikettierung beachtet werden. Informationen hierzu finden Sie in "Integrierten Anwendungsempfehlung Teil 4c Etikettierung von logistischen Einheiten."

3.6 Beispiele für Etiketten

Angaben zur Größe der richtigen X-Abmessung und der tatsächlichen Größe des Barcodes finden Sie unter Kapitel 3.3.2.

3.6.1 Etiketten für Kartons

1. Kartonetikett mit GTIN (AI 01) und der Losnummer (AI 10) im GS1-128 Barcode



Abbildung 3 - 5: Kartonetikett mit weiterem Klartext

2. Kartonetikett mit GTIN AI (01) and Losnummer AI (10) in GS1-128 Barcode

Etikettengröße: 10,16 cm x 6,35 cm (4" x 2,5")



Abbildung 3 - 6: Kartonetikett

3.6.2 Etiketten für Mehrwegtransportkisten/-steigen

1. Kiste mit Etikett im Etikettenhalter



Abbildung 3 - 7: Kiste mit Etikett im Halter

2. Etikett im Etikettenhalter mit Barcode oben

Etikettengröße: 8,8 cm x 6 cm



Marke, Bio, Erzeugnis
(Arial 18, fett, Großschrift)

weitere Angaben
(Arial 12, fett)

Angaben zum Packer
(Arial 10)

Angabe der GGN optional

Abbildung 3 - 8: Etikett im Halter mit Barcode oben



Abbildung 3 - 9: Etikett mit Barcode oben

Im Zweifelsfall sollte, wie in Beispiel 2, der Barcode oben platziert werden, da dies einen größeren Barcode und deswegen eine bessere Lesbarkeit ermöglicht.



Hinweis: Mögliche Barcode-Größen finden Sie unter 3.3.2.

Das Gitter dient nur Illustrationszwecken und ist nicht auf dem tatsächlichen Etikett.

3.6.3 Negativ-Beispiele

1. Barcode ist nicht lesbar, weil die Hellzone an der linken Seite beeinträchtigt ist.



Abbildung 3 - 10: Negativbeispiel Etikett

- Der Barcodehöhe ist zu niedrig, das kann die Lesbarkeit negativ beeinflussen.



Abbildung 3 - 11: Negativbeispiel Etikett

- Normalerweise ist es nicht erlaubt, Etiketten auf Mehrwegtransportkisten zu kleben, es sei denn, es besteht eine besondere Vereinbarung. In diesem Fällen sollte der Kleber in verschiedenen Szenarien getestet und dann zur Verwendung bei den relevanten Handelspartnern zugelassen werden.



Abbildung 3 - 12: Negativbeispiel Etikett

3.7 Spezifische Etikettenszenarien für Handelseinheiten

Die folgenden Absätze bieten Details zu den wichtigsten Etikettenlösungen für:

1. Handelseinheiten (festes Gewicht/Stückzahl, nur für die allgemeine Warenverteilung)
2. Handelseinheiten (festes Gewicht/Stückzahl, für den POS und die allgemeine Warenverteilung)

3.7.1 Etiketten für Handelseinheiten - festes Gewicht/Stückzahl, nur allgemeine Warenverteilung inkl. Lager

Informationen im Barcode	Weitere Informationen auf dem Etikett
<p>Vorgeschrieben: GTIN mit AI 01 Chargen- oder Losnummer mit AI 10</p> <p>Optional: Packdatum mit AI 13</p> <p>Datenträger GS1-128 Barcode</p>	<p>Klarschriftzeile unter jedem Barcode (HRI)</p> <p> Hinweis: Für Etiketten, die auf Handelsartikeln angebracht werden, bestehen in der Regel gesetzliche Anforderungen (z. B. Angabe des Ursprungslands). Siehe „Rechtliche Anforderungen an Etikettierung von Obst & Gemüse in der EU“ im Anhang sowie die lokalen gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Gemäß der EU-Richtlinie 2011/91 EU ist es erforderlich, der Losnummer ein "L" voranzustellen, selbst wenn die Losnummer in der lokalen Sprache angegeben wird, um diese Information zu qualifizieren. In diesem Fall steht das L vor der Losnummer und ist NICHT Teil der verschlüsselten Losnummer. Im Barcode steht AI 10 immer für eine Losnummer und ist folglich das Äquivalent für das L in Klarschrift.</p>

 **Hinweis:** Wenn GTINs in einem GS1-128-Barcode verschlüsselt werden, wird ein 14-stelliger Datenstring benötigt.

GTINs mit weniger als 14 Stellen müssen führende Nullen vorangestellt werden, damit eine 14-stellige Nummer entsteht. Die führenden Nullen sind hierbei lediglich Füllzeichen. Die Anwesenheit oder Abwesenheit dieser führenden Nullen verändert die entsprechende GTIN nicht. Die Serie von GTINs kann mit oder ohne führende Nullen im selben Datenbankfeld gespeichert werden, das ist abhängig von den Anforderungen der speziellen Anwendung.

3.7.2 Etiketten für Handelseinheiten - festgelegtes Gewicht, für den POS und allgemeine Warenverteilung inkl. Lager

Dieses Szenario kombiniert die Anforderungen von zwei Leseumgebungen. In diesem Fall werden zwei Etiketten in der Obst- und Gemüsebranche empfohlen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Informationen im Barcode	Weitere Informationen auf dem Etikett
<p>Vorgeschrieben für die allgemeine Warenverteilung: GTIN mit AI 01 Chargen- oder Losnummer mit AI 10</p> <p>Optional: Packdatum mit AI 13</p> <p>Datenträger: GS1-128 Barcode</p> <p>Vorgeschrieben für POS: GTIN in EAN/UPC Symbol für POS</p>	<p>Klarschriftzeile unter jedem Barcode (HRI)</p> <p> Hinweis: Für Etiketten, die auf Handelsartikeln angebracht werden, bestehen in der Regel gesetzliche Anforderungen (z. B. Angabe des Ursprungslands). Siehe „Rechtliche Anforderungen an Etikettierung von Obst & Gemüse in der EU“ im Anhang sowie die lokalen gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Gemäß der EU-Richtlinie 2011/91 EU ist es erforderlich, der Losnummer ein "L" voranzustellen, selbst wenn die Losnummer in der lokalen Sprache angegeben wird, um diese Information zu qualifizieren. In diesem Fall steht das L vor der Losnummer und ist NICHT Teil der verschlüsselten Losnummer. Im Barcode steht AI 10 immer für eine Losnummer und ist folglich das Äquivalent für das L in Klarschrift.</p>



Abbildung 3 - 13: Vorderseite – Etikett mit GTIN im EAN-Symbol für den POS

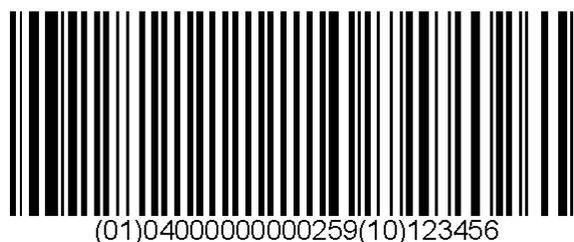


Abbildung 3 - 14: Angrenzende Seite – Etikett mit identischer GTIN plus Losnummer im GS1-128 Barcode für die allgemeine Warenverteilung

4 Internetquellen

Unter den folgenden Links finden Sie zusätzliche Informationen zur Etikettierung sowie detaillierte Informationen zu den Standards, auf die Bezug genommen wird.

GS1 Germany

www.gs1-germany.de

Informationen über Barcodes

www.gs1-germany.de > GS1 Standards > Barcodes/RFID

Informationen über Aufbau und Nutzen der GTIN/GTIN-Vergaberegeln

www.gs1-germany.de > GS1 Standards > Identifikation

GS1 Germany Anwendungsempfehlungen zu Obst & Gemüse.

https://www.gs1-germany.de/no_cache/gs1-standards/umsetzung/standards-in-den-branchen/?tx_gs1standards%5Bcategory%5D=28#c287

Allgemeine GS1 Spezifikationen (GS1 General Specifications in deutsch)

www.gs1-germany.de > GS1 Standards > Umsetzung > Fachpublikationen > Identifikation/Barcodes

GS1 in Europe

www.gs1.eu

GS1 in Europe – Fruit & Vegetable Group & Guidelines

www.gs1.eu/activity-folder/fruits-and-vegetables

GS1 Global Office

www.gs1.org

GS1 General Specifications (englisch)

www.gs1.org/barcodes-epcrfid-id-keys/gs1-general-specifications

GTIN-Vergaberegeln für Frischeprodukte

www.gs1.org/1/gtinrules/de/tree/32/fresh-foods

UNECE-Standards für frisches Obst und Gemüse (FFV)

www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-StandardsE.html

UNECE-Standards für getrocknete Produkte und Schalenfrüchte (Nüsse) (DDP)

www.unece.org/trade/agr/standard/dry/DDP-Standards.html

Codex Alimentarius-Standards für frisches Obst und Gemüse (CODEX STAN)

www.codexalimentarius.org

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

www.ble.de > Kontrolle > Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

EU-Verordnung für Obst & Gemüse EU 543/2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:157:0001:0163:EN:PDF>

IFPS Produce PLU „A Users' Guide“ (Informationen zur IFPS PLU)

www.ifpsglobal.com and/or www.plucodes.com

5 Anhang

5.1 Querverweis von Begriffen

Branchenbegriff	In der Anwendungsempfehlung verwendeter Begriff	GS1 Glossarbezeichnung	GS1 Definition
Stück Basiseinheit Verkaufseinheit	Konsumenteneinheit Einheit Artikel Lose Ware Vorverpackte Ware Vorportionierte Ware	Handelseinheit	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.
Kiste Handelseinheit Behälter Sack/Beutel Palette MTV Tray	Handelseinheit	Gruppierung von Handelseinheiten	Eine vordefinierte Zusammenstellung einer oder mehrerer Handelseinheiten, die nicht am POS des Einzelhandels gelesen wird. Sie wird durch eine GTIN-14, GTIN-13 oder GTIN-12 identifiziert.
Palette Transporteinheit	Logistische Einheit	Logistische Einheit	Eine Einheit mit beliebiger Zusammensetzung, die für den Transport und/oder die Lagerung innerhalb der Versorgungskette bestimmt ist. Sie wird mit einem SSCC eindeutig identifiziert.

5.2 GS1 Glossar für Bezeichnungen und Definitionen

Bezeichnung	Definition
Automatic Identification and Data Capture (AIDC)	Eine Technologie zur automatischen Datenerfassung. AIDC Technologien beinhalten Barcodes, Smart Cards, Biometrie und RFID.
Barcode	Ein Symbol, das Daten in ein maschinenlesbares Muster von parallel angrenzenden, in der Breite variierenden, dunklen Strichen und hellen Lücken verschlüsselt.
Barcode-Prüfung	Die Überprüfung der gedruckten Qualität eines Strichcodesymbols basierend auf ISO/IEC Standards unter Verwendung von ISO/IEC konformen Strichcodeprüfgeräten.
Chargen- / Losnummer	Die Chargen- oder Losnummer bezieht sich auf Informationen des Herstellers, die zur Rückverfolgung einer Handelseinheit notwendig sind. Die Daten können sich auf die Handelseinheit selber beziehen oder auf darin enthaltene Einheiten.
Datenfeld	Ein Feld, das eine GS1 Identifikationsnummer oder Attribute enthält.
Datenkurzbezeichnung	Datenkurzbezeichnung wird die abgekürzte Beschreibung der Datenfelder genannt, die helfen soll, die vom Menschen lesbare Interpretation der verschlüsselten Daten zu ermöglichen.
EAN/UPC Symbologie	Familie von Strichcodesymbolen, bestehend aus EAN-8, EAN-13, UPC-A und UPC-E Strichcode. Obwohl UPC-E Strichcodes keinen eigenen Symbologie-Identifikator haben, werden diese Symbole durch die Scanning Software wie eine eigene Symbologie behandelt. Siehe auch EAN-8 Strichcode, EAN-13 Strichcode, UPC-A Strichcode und UPC-E Strichcode.
EAN-13 Barcode	Der Strichcode der EAN/UPC Symbologie, der eine GTIN-13, Coupon-13, RCN-13 und VMN-13 verschlüsselt.
EAN-8 Barcode	Der Strichcode der EAN/UPC Symbologie, der eine GTIN-8 oder eine RCN-8 verschlüsselt.

Bezeichnung	Definition
Egalisierte / Standardisierte Handelseinheit (Fixed Measure Trade Item)	Eine egalisierte / standardisierte Handelseinheit ist eine, nach bestimmten Merkmalen (Größe, Gewicht, Inhalt, Verpackung etc.) vordefinierte Einheit, die an einem beliebigen Punkt der Versorgungskette verkauft werden kann (siehe auch Variable Handelseinheit).
Element	Ein einzelner Strich oder eine einzelne Lücke eines Barcodes.
Erweiterungsziffer	Die erste Ziffer in einem SSCC (Serial Shipping Container Code), die durch den Inhaber der Nummer vergeben wird, um die Kapazität des SSCC zu erhöhen.
Frischeprodukte	Handelseinheiten aus den folgenden Produktkategorien: Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch und Meeresfrüchte, Backwaren und fertige Gerichte, wie Käse, kaltes vorgekochtes oder gepökeltes Fleisch, Salate, und vieles mehr. Ein Frischeprodukt wird per Definition nicht durch Eindosen, Trocknung, Gefrieren oder Räuchern haltbar gemacht.
Führende Null(en)	Ziffern (immer Null) die am linken Rand einer Zeichenkette hinzugefügt werden müssen, wenn eine GTIN-8, GTIN-12 oder GTIN-13 in einem GS1 AIDC Datenträger, der 14 Stellen erfordert, verschlüsselt werden (siehe GTIN Anwendungsformat). Können aber auch aus demselben Grund in anderen Datenstrukturen verwendet werden, beispielsweise Extended Coupon Codes oder GRAI, sind aber nicht darauf beschränkt.
Global Trade Item Number (GTIN)	Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer Handelseinheit verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer gefolgt von einem Artikelbezug und einer Prüfziffer.
Gruppierung einer Handelseinheit (Um-/Überverpackung)	Eine vordefinierte Zusammenstellung einer oder mehrerer Handelseinheiten, die nicht am POS des Einzelhandels gelesen wird. Sie wird durch eine GTIN-14, GTIN-13 oder GTIN-12 identifiziert.
GS1 AIDC Datenträger	Ein Hilfsmittel zur Darstellung von Daten in maschinenlesbarer Form; wird zum automatischen Lesen von Datenelementen, wie von GS1 festgelegt, verwendet.
GS1 Application Identifier	Die Application Identifier, kurz AI, in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, sind zwei- bis maximal vierstellige Ziffern am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen.
GS1 Basisnummer	Eine eindeutige Zeichenfolge von vier bis zwölf Ziffern, die notwendig sind, um GS1 Identifikationsschlüssel vergeben zu können. Die ersten Ziffern müssen ein gültiger GS1 Präfix sein und die Gesamtlänge muss mindestens um eine Ziffer länger sein, als die Anzahl der Ziffern des GS1 Präfix. Die GS1 Basisnummern werden von GS1 Mitgliedsorganisationen zugewiesen. Da die GS1 Basisnummern in der Länge variieren, schließt die Vergabe einer GS1 Basisnummer alle längeren Ziffernfolgen aus, die mit denselben Ziffern beginnen, um daraus eine andere GS1 Basisnummer zu erzeugen.
GS1 DataBar	Familie linearer Strichcodesymbole, welche folgende Varianten enthält: GS1 DataBar Omnidirectional, GS1 DataBar Stacked Omnidirectional, GS1 DataBar Stacked, GS1 DataBar Truncated, GS1 DataBar Limited, GS1 DataBar Expanded und GS1 DataBar Expanded Stacked.
GS1 Global Data Dictionary	Das GS1 Global Data Dictionary (GDD) ist das zentrale Verzeichnis, um Standardvereinbarungen von GS1 Mitgliedern zu Geschäftskonditionen und Definitionen, die von allen Geschäftsbereichen verwendet werden, zu speichern.
GS1 Identifikationsschlüssel	Eine eindeutige Identifikation für Klassen eines Objektes (z. B. eine Handelseinheit) oder individuelle Objekte (z. B. Transporteinheit).
GS1 Mitgliedsorganisation	Mitglieder von GS1, die verantwortlich für die Verwaltung des GS1 Systems in ihren Ländern (oder zugewiesenen Regionen) sind. Diese Aufgabe beinhaltet – wobei sie nicht darauf beschränkt ist – die korrekte Anwendung des GS1 Systems sicherzustellen, sowie den Zugang zu Schulungen, Förderungen, Einführungsunterstützung und zum GSMP, mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme bei der Systemerhaltung zu gewährleisten.
GS1 Präfix	Eine eindeutige Zeichenfolge mit zwei oder mehreren Ziffern, die vom GS1 Global Office ausgegeben und GS1 Mitgliedsorganisationen zugeteilt sind, um GS1 Basisnummern zu erzeugen oder sie in weiteren spezifischen Bereichen einsetzen zu können.
GS1 System	Spezifikationen, Standards und Richtlinien definiert und betreut von GS1.

Bezeichnung	Definition
GS1®	GS1, mit Sitz in Brüssel, Belgien, und Princeton, USA, ist die Organisation, die das GS1 System betreut. GS1 ist die Dachorganisation für die einzelnen nationalen GS1 Mitgliedsorganisationen.
GTIN Anwendungsformat	Die Darstellung, die für eine GTIN-8, GTIN-12 oder GTIN-13 verwendet wird, wenn die Anwendung der GTIN eine fixe Feldlänge vorgibt, zum Beispiel, wenn eine GTIN-13 in einem Symbol verschlüsselt wird, das den GS1 Application Identifier AI (01) verwendet.
GTIN-12	Der 12-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus der U.P.C.-Basisnummer, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation von Handelseinheiten verwendet.
GTIN-13	Der 13-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus der GS1 Basisnummer, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation von Handelseinheiten verwendet.
GTIN-14	Der 14-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus einem Indikator (Ziffer 1 - 9), der GS1 Basisnummer, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation von Handelseinheiten verwendet.
GTIN-8	Der 8-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus dem GS1-8 Präfix, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation einer Handelseinheit verwendet.
Handelseinheit	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.
Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation - HRI)	Zeichen, wie Buchstaben und Zahlen, die von Menschen gelesen und in GS1 AIDC Datenträgern, gebunden an die Struktur und das Format des GS1 Standards, verschlüsselt werden können. Die Klarschriftzeile ist die Eins-zu-eins-Darstellung der verschlüsselten (Nutz-) Daten. Allerdings sind Start-, Stopp-, Umschalt- und Steuerzeichen, sowie das Symbolprüfzeichen nicht in der Klarschriftzeile dargestellt.
Klartext (Non-HRI-Text)	Zeichen, wie Buchstaben und Zahlen, die vom Menschen gelesen werden können und die in GS1 AIDC Datenträgern verschlüsselt sein können, aber nicht müssen, und keinerlei Struktur oder Format basierend auf den GS1 Standards unterliegen (z. B. Datum in nationalem Format dargestellt, das auch im Datenfeld eines GS1 AIDC Datenträgers verschlüsselt werden kann, Name des Markenherstellers, Angabe für den Konsumenten).
Kunde	Jener Abnehmer, der eine Ware oder Dienstleistung erhält, kauft oder konsumiert.
Logistische Einheit (Transporteinheit)	Eine Einheit mit beliebiger Zusammensetzung, die für den Transport und/oder die Lagerung innerhalb der Versorgungskette bestimmt ist. Sie wird mit einem SSCC eindeutig identifiziert.
Lose Frischeprodukte	Obst und Gemüse, das lose an die Filiale des Einzelhandels angeliefert wird, beispielsweise in Kisten und Boxen, und das vom Konsumenten einzeln ausgewählt oder in eine Tüte gelegt und gekauft werden kann.
Markeninhaber	Jener Partner, der für die Vergabe der GS1 Identifikationsnummern verantwortlich ist. Dieser Partner ist auch Inhaber der GS1 Basisnummer.
Nutzdatenzeichen	Ein Buchstabe, eine Zahl oder anderes Symbol in einem Datenfeld / mehreren Datenfeldern eines Datenelementes dargestellt.
Point-of-Sale (POS)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kassensbereich im Einzelhandel, in dem omnidirektionale Strichcodes eingesetzt werden müssen, um sehr schnelles Scannen zu ermöglichen. 2. Kassensbereich in anderen Umgebungen als Einzelhandel, in dem lineare Strichcodes oder 2D-Matrixcodes mittels Image Scannern gelesen werden.
Prüfziffer	Eine Ziffer, die aus fest definierten, anderen Ziffern innerhalb einiger GS1 Identifikationsnummern berechnet wird. Diese Ziffer dient der Überprüfung, ob diese Daten korrekt gelesen wurden (siehe auch GS1 Standardprüfziffernberechnung).
Prüfziffer für Gewicht, Preis oder Stück	Eine Zahl, berechnet aus dem Gewichts-, Stück- oder Währungsfeld einer Zeichenkette, verschlüsselt in der EAN/UPC Symbologie. Wird verwendet, um die korrekte Zusammensetzung der Daten zu überprüfen.

Bezeichnung	Definition
Scanning in der Warenverteilung (General Distribution Scanning)	Umgebung, in welcher Handelseinheiten, Transport- und Logistikeinheiten, Mehrweggebilde und Lokationsnummern gescannt werden. (Typischerweise Warenein- und Warenausgang.)
Sendung	Gruppierung von logistischen Einheiten, die durch einen Frachtführer oder Transporteur zusammengestellt werden, um unter einem Transportdokument (z. B. Frachtbrief) transportiert zu werden.
Serial Shipping Container Code (SSCC)	Dieser GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer Transport- / Logistikeinheit verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer Erweiterungsziffer, einer GS1 Basisnummer, einer seriellen Bezugsnummer und einer Prüfziffer (in Deutschland auch Nummer der Versandeinheit (NVE) genannt).
Strichcode	Synonym für Barcode.
Symbol	Kombination von Symbolzeichen und besonderen Merkmalen, die für bestimmte Symbologien erforderlich sind, inklusive Hellzonen, Start- und Stoppzeichen, Datenzeichen und Hilfszeichen, die alle zusammen eine scannbare Einheit ergeben, in diesem Fall ein Zusammenhang von Symbologie und Datenstruktur.
Symbologie	Eine definierte Form der Darstellung von numerischen und alphanumerischen Daten in einem Strichcode; ein bestimmter Typ eines Strichcodes.
Symbologie-Identifikator	Eine Zeichenfolge, die mit den decodierten Daten übertragen wird und den Datenträger identifiziert, von dem die Daten entschlüsselt wurden.
Symbologiesteuerzeichen	Diese Symbologiesteuerzeichen sind ein oder mehrere Elemente eines Strichcodes, die eine Vollständigkeit des Symbols garantieren und deren Verarbeitung ermöglichen (z. B. Start- und Stoppzeichen). Diese Elemente sind nicht Teil jener Daten, die vom Strichcodelesegerät (Decoder) an das Anwendungsprogramm übermittelt werden. Sie haben keinen ASCII-Wert.
Symbolzeichen	Eine Anordnung heller Lücken und dunkler Striche in einem Symbol, die als eine Einheit angesehen werden. Es kann ein Nutzdatenzeichen (eine Zahl oder ein Buchstabe), ein Hilfszeichen, ein Symbolsteuer- oder Symbolsonderzeichen oder unter bestimmten Umständen sogar mehrere Nutzdatenzeichen verschlüsseln.
Variable Handelseinheit	Dies ist eine Einheit, die an jedem beliebigen Punkt der Versorgungskette verkauft werden kann und immer in derselben vordefinierten Version (Typ, Aussehen, Verpackung etc.) hergestellt wird. Dabei variiert sie jedoch entweder in Gewicht / Größe oder einer anderen fakturierrelevanten Maßeinheit. Variable Handelseinheiten können auch ohne vordefinierte Gewichts- / Größen- / Längenangabe gehandelt werden.

Quelle: Allgemeine GS1 Spezifikationen 2017

5.3 Barcodeabmessungen in der allgemeinen Warenverteilung

Auszug aus den Allgemeinen GS1 Spezifikationen 2017:

- a) Allgemeine GS1 Spezifikationen Kapitel 5.5.2.7.2 Symbolspezifikationstabelle 2 – Handelseinheiten, ausschließlich gescannt in der allgemeinen Warenverteilung

Symbol	X-Modul mm (inches) (*)			Minimale Symbolhöhe bei gegebenem X-Modul mm (inches) (**)			Hellzone		Minimale Qualitätsanforderung (***)
	Minimum	Ziel	Maximum	Minimum X-Modul	Ziel X-Modul	Maximum X- Modul	Links	Rechts	
EAN-13	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	11X	7X	1.5/10/660
EAN-8	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	27,35 (1.077")	36,46 (1.435")	36,46 (1.435")	7X	7X	1.5/10/660
UPC-A	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	9X	9X	1.5/10/660
UPC-E	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	9X	7X	1.5/10/660
ITF-14	0,495 (0.0195")	0,495 (0.0195")	1,016 (0.0400")	31,75 (1.250")	31,75 (1.250")	31,75 (1.250")	10X	10X	1.5/10/660
GS1-128	0,495 (0.0195")	0,495 (0.0195")	1,016 (0.0400")	31,75 (1.250")	31,75 (1.250")	31,75 (1.250")	10X	10X	1.5/10/660
GS1 DataBar Omni- directional	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	16,34 (0.644")	21,78 (0.858")	21,78 (0.858")	NA	NA	1.5/10/660
GS1 DataBar Stacked Omni- directional	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,16 (1.346")	45,54 (1.794")	45,54 (1.794")	NA	NA	1.5/10/660
GS1 DataBar Expanded	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	16,83 (0.663")	22,44 (0.884")	22,44 (0.884")	NA	NA	1.5/10/660
GS1 DataBar Expanded Stacked	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	35,15 (1.385")	46,86 (1.846")	46,86 (1.846")	NA	NA	1.5/10/660

- b) Handelseinheiten, die in der allgemeinen Warenverteilung und am POS gescannt werden sind in der unten stehenden Tabelle zu finden:

Allgemeine GS1 Spezifikationen Kapitel 5.5.2.7.3 Symbolspezifikationstabelle 3 – Handelseinheiten, ausschließlich gescannt in der allgemeinen Warenverteilung

Symbol	X-Modul mm (inches) (*)			Minimale Symbolhöhe bei gegebenem X-Modul mm (inches) (**)			Hellzone		Minimale Qualitäts- anforderung
	Minimum	Ziel	Maximum	Minimum X-Modul	Ziel X-Modul	Maximum X-Modul	Links	Rechts	
EAN-13	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	11X	7X	1.5/06/660
EAN-8	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	27,35 (1.077")	36,46 (1.435")	36,46 (1.435")	7X	7X	1.5/06/660
UPC-A	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	9X	9X	1.5/06/660
UPC-E	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	34,28 (1.350")	45,70 (1.800")	45,70 (1.800")	9X	7X	1.5/06/660
GS1 DataBar Omni- directional (***)	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	22,77 (0.897")	30,36 (1.196")	30,36 (1.196")	Keine	Keine	1.5/06/660
GS1 DataBar Stacked Omni- directional (***)	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	47,03 (1.853")	62,70 (2.470")	62,70 (2.470")	Keine	Keine	1.5/06/660
GS1 DataBar Expanded	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	16,83 (0.663")	22,44 (0.884")	22,44 (0.884")	Keine	Keine	1.5/06/660
GS1 DataBar Expanded Stacked	0,495 (0.0195")	0,660 (0.0260")	0,660 (0.0260")	35,15 (1.385")	46,86 (1.846")	46,86 (1.846")	Keine	Keine	1.5/06/660

5.4 Barcode-Qualität– Beispiel für einen GS1 Prüfbericht

Quelle: General Specifications 2017, Kapitel 5.5.3.5.3

<Unternehmensname> Erstellungsdatum <TT/MM/JJJJ
 <Ansprechpartner>
 <Adresse 1>
 <Adresse 2>
 <PLZ>
 <Stadt>

Produktbeschreibung: <Marke und Name des Produktes>
 Strichcodesymbol: <Symboltyp>
 Strichcodeinhalt: <Enthaltene Daten>
 Anzahl der Strichcodes auf dem Produkt: <Anzahl der Strichcodesymbole>

- Wichtig:**
- Diese Beurteilung basiert auf den minimalen Anforderungen des GS1 Standards
 - Um effizientes Scannen sicher zu stellen, sollte der Strichcode die minimalen Qualitätsanforderungen übersteigen.

Zusammenfassung für lineare Strichcodes

Geprüft gem. den Anwendungsbereichen für lineare Symbole der Allgemeinen GS1 Spezifikationen:	
Freigegeben/nicht freigegeben/nicht bewertet für das Scannen an der Einzelhandelskasse (POS)	
Freigegeben/nicht freigegeben/nicht bewertet für das Scannen in der Allgemeinen Warenverteilung und Logistik	
Freigegeben/nicht freigegeben/nicht bewertet für andere Scanningumgebungen (Bitte angeben) _____	
Entspricht den GS1 Symbolplatzierungsrichtlinien	Innerhalb/Ausserhalb der Spezifikationen (siehe "Anwendungsspezifische Anmerkungen")
Klassifizierung nach ISO/IEC Qualitätsprüfung	ISO/IEC <x.x>/XX(Blende)/660 (0.0 – 4.0) PASS/FAIL
Anwendungsspezifische Kommentare	

Technische Auswertung der Symbolprüfung linearer Codes

GS1 Parameter	Kommentar	Erreicht (Istwert)	Status	Anforderung	ISO/IEC Parameter	Kommentar	ISO/IEC Klasse	Status	Anforderung
Symbolstruktur ¹			✓	(abhängig vom verwendeten Symbol)	Symbolklasse nach ISO/IEC ²		3.8/06/660	✓	≥ 1.5
X-Modul (Vergrößerung)		0,330 mm ₃ (0.0130 inch)	✓	0,264-0,660 mm (0.0104-0.0260 inch)	Dekodierung		4.0	✓	
Strichcodehöhe		23 mm (0.9 inch)	✓	22,85 mm (0.900 inch)	Symbolkontrast		3.8	✓	
Hellzone (Links)			✓	3,63 mm (0.143 inch)	Min. Reflexion		4.0	✓	
Hellzone (Rechts)			✓	2,31 mm (0.091 inch)	Kantenkontrast		4.0	✓	
Klarschrift			✓	1-zu-1 Übereinstimmung mit codierten Daten	Modulation		4.0	✓	
Strichcodebreite			✓	≤ 165.10 mm (≤ 6.500 inch)	Defekte		4.0	✓	
Gültigkeit der GS1 Basisnummer			✓		Decodierbarkeit		4.0	✓	
Datenstruktur			✓	(abhängig von der verwendeten Datenstruktur)					
Systemtechnische Kommentare ⁴									

Anmerkung 1: Inkl. Prüfziffer, ITF-14 Ratio (Balkenverhältnis etc.

Anmerkung 3: Texte in Rot innerhalb dieser Tabelle stellen Beispiele für Prüfergebnisse eines EAN/UPC Symbols dar.

Anmerkung 2: 0.5 akzeptabel für ITF-14 mit X-Modulbreite ≥ 0,635 mm

Anmerkung 4: Systemtechnische Kommentare basieren auf der technischen Analyse des Symbols. Der Prüfer kann hier ein Problem darstellen und dessen Lösung/Vermeidung erklären.

5.5 Rechtliche Anforderungen an Etikettierung von Obst & Gemüse in der EU

Neben den Anforderungen, die sich aus dem Geschäftsprozess ergeben, ist es bei Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten notwendig, auf den Etiketten die richtige Information gemäß der relevanten EU-Verordnungen, wie die EU 1169/2011 oder EU 543/2011 und deren nationaler Umsetzung anzugeben. Ausgehend von der branchenüblichen Sichtweise dienen die nachfolgenden Tabellen als Hilfestellung für Unternehmen der Obst- und Gemüsebranche und deren Handelspartner, um ein gemeinsames Verständnis für die rechtlichen Anforderungen zu bekommen und zu wissen welche Informationen aus rechtlicher Sicht auf dem Etikett vorhanden sein müssen.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	Vorverpackte Einheiten mit einem Erzeugnis		Vorverpackte Mischpackungen (Mischung aus verschiedenen Obst- bzw. -Gemüsespezies)	Lose Ware (nicht vorverpackt)	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
	Offene Packung A 	Geschlossene Packung B 	C 	D 		
Beschreibung	Eine offene Packung ist eine vorverpackte Einheit bei der der Inhalt verändert werden kann ohne die Verpackung zu beschädigen.	Eine geschlossene Packung ist eine vorverpackte Einheit, bei der der Inhalt nicht verändert werden kann ohne die Verpackung zu beschädigen.	Eine vorverpackte Mischpackung ist eine Einheit aus Komponenten von Obst und Gemüse verschiedener Sorten oder Erzeugnisse. Mischpackungen sind nur bei Einheiten ≤ 5kg erlaubt und müssen entsprechend etikettiert sein.	Schutzfolien über einem Einzelerzeugnis werden nicht als Vorverpackung gemäß EU 2011/543 angesehen.	Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält Kategorien verarbeiteter Erzeugnisse; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Für offene Packungen bestehen keine gesetzlichen Etikettierungsanforderungen in der Handelsphase. Etikettierung ist nur auf der Handelseinheit notwendig (siehe Spalte E und F).	Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch für Mischungen derselben Spezies (z. B. Paprika-Mix, Salatmischungen, Apfel-Mix etc.).	Für Mischungen, die verarbeitete Lebensmittel enthalten, gelten die Vorschriften für bearbeitet / verarbeitete Lebensmittelerzeugnisse (siehe Spalte J).	Für lose Ware bestehen, sowohl in der Handels-, als auch Einzelhandelsphase keine gesetzlichen Etikettierungsanforderungen.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Verpackung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese Informationen auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Nr. 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Nicht relevant für offene Packungen. Beim Datenaustausch sollte die Art des Erzeugnisses wie auf der Handelseinheit angegeben als rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung verwendet werden.	Die Angabe der Art des Erzeugnisses ist vorgeschrieben. Abhängig vom Erzeugnis enthält das Etikett die Sorte oder den Handelstyp.	Die Angabe der Art des Erzeugnisses ist vorgeschrieben. Abhängig vom Erzeugnis enthält das Etikett die Sorte oder den Handelstyp. Die Art des Erzeugnisses jeder Komponente in der Mischpackung muss angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware. Beim Datenaustausch sollte die Art des Erzeugnisses wie auf der Handelseinheit angegeben als rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung verwendet werden.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art.17.
Sprache	Nicht relevant für offene Packungen.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und für den Konsumenten verständlich sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und für den Konsumenten verständlich sein.	Nicht relevant bei loser Ware.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, Niederlande und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes entsprechen muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Minimale Schriftgröße	Nicht relevant für offene Packungen.	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	Nicht relevant bei loser Ware.		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.
Ursprungsland	Nicht relevant für offene Packungen. In der Verkaufsfläche muss das Ursprungsland in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsort angegeben werden.	Vorgeschriebene Angabe: entweder der vollständige Name oder der übliche Name des Ursprungslandes. Wenn die Packung eine Mischung verschiedener Sorten desselben Erzeugnisses enthält, wie bei einem Paprika-Mix mit Komponenten aus verschiedenen Ländern, dann muss für jede Sorte auf dem Etikett das Ursprungsland angegeben werden.	Vorgeschriebene Angabe: entweder der vollständige Name oder der übliche Name des Ursprungslandes. Die Angabe kann mit einem der folgenden Angaben ersetzt werden (je nach Fall): a) Mischung von EU-Obst und -Gemüse b) Mischung von Nicht-EU-Obst und -Gemüse c) Mischung von EU- und Nicht-EU-Obst und -Gemüse.	Nicht relevant bei loser Ware. In der Verkaufsfläche muss das Ursprungsland in unmittelbarer Nähe zum Regal angegeben werden.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 26); (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Nicht relevant für offene Packungen.	Vorgeschriebene Angabe, entweder vollständiger Name und Adresse des Packers oder Händlers/Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Vorgeschriebene Angabe: entweder vollständiger Name und Adresse des Packers oder Händlers/Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Nicht relevant bei loser Ware.	Wenn die Angabe „gepackt für:“ verwendet wird, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Nicht relevant für offene Packungen. Dennoch muss zur Information des Konsumenten die Menge, als Nettogewicht in Gramm oder Kilogramm, in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis angegeben werden.	Die Menge bei vorverpackten Einheiten wird als Nettogewicht (in Gramm oder Kilogramm) angegeben. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht vorgeschrieben für Erzeugnisse, die normalerweise nach Stück verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl von außen gut erkennbar und die Anzahl auf dem Etikett angegeben ist.	Die Menge bei vorverpackten Einheiten wird als Nettogewicht (in Gramm oder Kilogramm) angegeben. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht vorgeschrieben für Erzeugnisse die normalerweise nach Stück verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl von außen gut erkennbar und die Anzahl auf dem Etikett angegeben ist. Bei Mischpackungen muss die Menge jeder Komponente auf dem Etikett angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	EU 1169/2011 Art. 23 + Anhang X; EU 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht vorgeschrieben bei frischem Obst und Gemüse. Zu beachten ist, dass bei Sprossengemüse (Knospen, Sprossen, Keimlinge) die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (oder Verbrauchsdatums) vorgeschrieben ist.	Nicht vorgeschrieben bei frischem Obst und Gemüse. Zu beachten ist, dass bei Sprossengemüse (Knospen, Sprossen, Keimlinge) die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums/Verbrauchsdatums vorgeschrieben ist.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Produktions-/ Losnummer	Nicht relevant für offene Packungen.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Nicht relevant bei loser Ware.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich signifikant von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.
Zutatenverzeichnis	Nicht relevant für offene Packungen.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant, wenn die Mischpackung nur aus frischem Obst und Gemüse besteht. Wenn frisches Obst und Gemüse mit anderen Lebensmitteln in der Mischpackung verkauft werden, dann müssen alle Zutaten angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) und e).
Allergenkennzeichnung	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, ist eine Allergenkennzeichnung nicht relevant.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Wenn Sellerie eine der Komponenten einer Mischpackung ist, dann muss dieser als Allergen auf dem Etikett deklariert werden. Das Etikett muss entweder eine Allergenkennzeichnung im Zutatenverzeichnis oder an anderer Stelle des Etiketts einen Hinweis mit vorangestelltem „Enthält“ und dem Namen des Allergens beinhalten.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Eine Allergenkennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Allergenkennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011.
Nährwertdeklaration	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Die Nährwertdeklaration ist vorgeschrieben, wenn die Packung verschiedene Gruppen von Lebensmitteln enthält (beispielsweise Salat mit Dressing). Vgl. verarbeitetes Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in (EU) Nr. 852/2004 definiert. (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition von verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen; (EU) Nr. 1169/2011.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit den zulässigen Höchstmengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfite kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss eine Allergenkennzeichnung auf dem Etikett erfolgen	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.
Nacherntebehandlung	Nicht relevant für offene Packungen.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; (EU) Nr. 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Nicht relevant für offene Packungen.	Enthält eine Packung ein Gas zur Verlängerung der Haltbarkeit, dann muss auf dem Etikett der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ aufgebracht sein.	Enthält eine Packung ein Gas zur Verlängerung der Haltbarkeit, dann muss auf dem Etikett der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ aufgebracht sein.	Nicht relevant bei loser Ware.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; (EU) Nr. 1333/2008.
Erzeugnisabhängige Deklarationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.				Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	Offene Handelseinheit (Kiste etc.), die Konsumenteneinheiten beinhaltet	Geschlossene Handelseinheit (Kiste etc.), die Konsumenteneinheiten beinhaltet	Geschlossene Handelseinheit (Kiste etc.), die Massen-/lose Güter enthält	Handelseinheit (Kiste etc.) wird an den Konsumenten als Konsumenteneinheit verkauft (nicht vorverpackt)	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
	E 	F 	G 	H 		
Beschreibung	Das Etikett auf der vorverpackten Konsumenteneinheit ist von außen auf der Handelseinheit sichtbar.	Das Etikett auf der vorverpackten Konsumenteneinheit ist von außen auf der Handelseinheit nicht sichtbar.	Handelseinheiten, die lose Ware enthalten. Diese können mit Papier, Kartonage oder Folie umpackt sein.	Es gelten alle gesetzlichen Vorgaben für Konsumenten- und Handelseinheiten.	Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält die Kategorien verarbeiteter Produkte; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Die Etikettierung einer Handelseinheit ist nicht erforderlich, wenn sie von außen sichtbare, etikettierte Konsumenteneinheiten beinhaltet.	Alle zwingend vorgeschriebenen Informationen bzgl. der Konsumenteneinheit müssen auch auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) deklariert sein.	Informationen auf der Handelseinheit sind verpflichtend.	Eine Etikettierung in der Handelsphase ist erforderlich. Die Vermarktung von Packungen mit verschiedenem Obst und Gemüse ist erlaubt, wenn ein Nettogewicht von max. 5kg gewährleistet ist.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Verpackung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Nr. 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumenteneinheiten.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 17.
Sprache	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumenteneinheiten.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes sein muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).
Minimale Schriftgröße	Nicht relevant.	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Ursprungsland	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Verpackungsetikett deklariert sein. Enthält er Artikel Komponenten aus verschiedenen Ländern, wird das Etikett eine Zutatenliste mit Details über die Menge und das Herkunftsland für jede Komponente enthalten.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Etikett deklariert sein.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Etikett deklariert sein. Enthält der Artikel Komponenten aus verschiedenen Ländern, wird das Etikett eine Zutatenliste mit Details über die Menge und das Herkunftsland für jede Komponente enthalten.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 26; (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Name und Adresse des Packers müssen deklariert sein. Diese Informationen können ggf. durch einen offiziellen oder akzeptierten Code des Packers oder des Versenders ersetzt werden mit dem Hinweis „Packer und/oder Versender“ (o. ä.).	Name und Adresse des Packers müssen ausgewiesen sein. Diese Informationen können ggf. durch einen offiziellen oder akzeptierten Code des Packers oder des Versenders ersetzt werden mit dem Hinweis „Packer und/oder Versender“ (o. ä.).	Vorgeschriebene Angabe: vollständiger Name und vollständige Adresse des Packers oder Händlers/ Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „abgepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Wird die Angabe „abgepackt für:“ verwendet, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Die Größe (Größenklasse) der Produkte, auf welche spezielle Vermarktungsnormen zutreffen, müssen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards gewählt werden.	Die Größe (Größenklasse) der Produkte, auf welche spezielle Vermarktungsnormen zutreffen, müssen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards gewählt werden.	Die Menge in der Verpackung wird normalerweise als Nettogewicht ausgedrückt (in Gramm oder Kilogramm). Das Nettogewicht ist nicht bei Produkten vorgeschrieben, die nach Stück verkauft werden. Die Anzahl muss entweder eindeutig von außen zu erkennen sein, oder auf dem Etikett angegeben werden.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 23 und Anhang X; (EU) Nr. 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/ Verbrauchsdatum	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.
Produktions-/ Losnummer	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Zutatenverzeichnis	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21: (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII (EU) Nr. ; 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) u. e).
Allergenkennzeichnung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Eine Allergenkennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Allergenkennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011
Nährwertdeklaration	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition von verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen; (EU) Nr. 1169/2011.
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst und Gemüse.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit zulässigen Höchstmengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfid kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss eine Allergenkennzeichnung auf dem Etikett erfolgen.	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Nacherntebehandlung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; EU 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; EU 1333/2008.
Erzeugnisabhängige Informationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.				Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse, die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	Frisch geschnitten, vorbereitet/nicht verarbeitet, geschnitten, gereinigt, gewürfelt, halbiert, geschält	Zubereitet und verarbeitet: gekocht, getrocknet, geräuchert. Verändert inkl. der Zugabe von Zusatzstoffen und Vermischung mit anderen Zutaten	Handelseinheit (Kiste etc.), die verarbeitete Konsumenteneinheiten beinhaltet	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
	I 	J 	K 		
Beschreibung	Unverarbeitetes Obst und Gemüse <ul style="list-style-type: none"> • Ganzes frisches Obst und Gemüse • Geschältes, geschnittenes und zerkleinertes Obst und Gemüse • Gefrorenes Obst und Gemüse 	Verarbeitetes Obst und Gemüse <ul style="list-style-type: none"> • Getrocknetes Obst und Gemüse • Obst und Gemüse in Essig, Öl oder Salzlake • Obst- und Gemüsezubereitungen • Marmelade, Gelees und ähnliche Produkte • Verarbeitete Kartoffelerzeugnisse • Geräucherte, gekochte oder anderweitige, durch Hitze veränderte Erzeugnisse • Erzeugnisse in der Dose oder Flasche 		Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält die Kategorien verarbeiteter Produkte; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Jede Konsumenteneinheit muss klar mit einer Artikelbeschreibung, dem Nettogewicht und dem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum gekennzeichnet sein.	Jede Konsumenteneinheit muss klar mit einer Artikelbeschreibung, dem Nettogewicht und dem Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatum gekennzeichnet sein. Alle Angaben gemäß EU 1169/2011 müssen deklariert sein.	Alle zwingend notwendigen Informationen für den Verbraucher müssen auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) aufgezeigt werden.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Packung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Teil 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Ein verbreiteter, allgemeiner Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 17.
Sprache	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	Keine Anforderungen bzgl. der Sprache.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes sein muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).
Minimale Schriftgröße	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante gesetzliche Vorschriften (Quelle)
Ursprungsland	Der vollständige Name des Ursprungslandes des Produktes muss deklariert sein, wenn dies sonst irreführend für den Verbraucher sein könnte. Eine freiwillige Erklärung zur Herkunft des Produktes muss so abgegeben werden, dass diese nicht mit dem Namen des Produktes verwechselt werden kann (italienische Tomatensauce hergestellt aus spanischen Tomaten).	Der vollständige Name des Ursprungslandes des Produktes muss deklariert sein, wenn dies sonst irreführend für den Verbraucher sein könnte. Eine freiwillige Erklärung zur Herkunft des Produktes muss so abgegeben werden, dass diese nicht mit dem Namen des Produktes verwechselt werden kann (italienische Tomatensauce hergestellt aus spanischen Tomaten).	Der vollständige Name des Ursprungslandes muss auf dem Verpackungsetikett deklariert werden.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 26; (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Wird die Angabe „abgepackt für:“ verwendet, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Der Nettoinhalt muss für Flüssigkeiten in Volumen und für Feststoffe in Gewicht angegeben werden.	Der Nettoinhalt muss für Flüssigkeiten in Volumen und für Feststoffe in Gewicht angegeben werden.	Wenn frische Produkte, auf die spezifische Vermarktungsnormen zutreffen, genutzt werden, muss die Größe unter Berücksichtigung des betroffenen Standards identifiziert werden.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 23 und Anhang X; (EU) Nr. 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum	Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf allen verarbeiteten Produkten vorgeschrieben. Die Identifizierung eines Verbrauchsdatums (letztes Datum zum Verkauf/Verzehr) ist für Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht sehr schnell verderblich sind, obligatorisch.	Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf allen verarbeiteten Produkten vorgeschrieben. Die Identifizierung eines Verbrauchsdatums (finale Datum zum Verkauf/Verzehr) ist für Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht sehr schnell verderblich sind, obligatorisch.	Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums ist für frisches Obst und Gemüse nicht verpflichtend.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 - Art. 24 + Anhang X.
Produktions-/Losnummer	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
Zutatenverzeichnis	Das Etikett muss ein Zutatenverzeichnis und Mengenangaben in absteigender Reihenfolge ihrer Zugabemenge (bezogen auf den Gewichtsanteil) enthalten. Dieses beginnt mit dem Wort „Zutaten:“. Das Zutatenverzeichnis beinhaltet auch Zusatzstoffe.	Das Etikett muss ein Zutatenverzeichnis und Mengenangaben in absteigender Reihenfolge ihrer Zugabemenge (bezogen auf den Gewichtsanteil) enthalten. Dieses beginnt mit dem Wort „Zutaten:“. Das Zutatenverzeichnis beinhaltet auch Zusatzstoffe.	Nicht anwendbar auf Handelseinheiten.	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) u. e)
Allergen-kennzeichnung	Sind in einem verarbeiteten Lebensmittel Allergene enthalten, so sind diese in der Zutatenliste auf dem Etikett gemäß Lebensmittelinformations-Verordnung aufzuführen und optisch entsprechend hervorzuheben.	Sind in einem verarbeiteten Lebensmittel Allergene enthalten, so sind diese in der Zutatenliste auf dem Etikett gemäß Lebensmittelinformations-Verordnung aufzuführen und optisch entsprechend hervorzuheben.	Die Angabe von Allergenen ist auf Handelseinheiten nicht erforderlich.	Eine Allergen-Kennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Kennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011.
Nährwert-deklaration	Die Angabe von Nährwertangaben ist verpflichtend, wenn die Verpackung verschiedene Zutaten enthält (z. B. Tomaten mit Olivenöl).	Angabe von Nährwerten ist vorgeschrieben.	Die Angabe von Nährwerten ist nicht notwendig bei Handelseinheiten.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition verarbeiteter u. unverarbeiteter Erzeugnisse; (EU) Nr. 1169/2011.
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, die zu einer spezifizierten Kategorie gehören, müssen in der Zutatenliste durch den Namen dieser Kategorie benannt sein - gefolgt von dem spezifizierten Namen oder, falls zutreffend, der E-Nummer.	Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, die zu einer spezifizierten Kategorie gehören, müssen in der Zutatenliste durch den Namen dieser Kategorie benannt sein - gefolgt von dem spezifizierten Namen oder, falls zutreffend, der E-Nummer.	Für Handelseinheiten, die zubereitete Lebensmittel enthalten, ist die Deklaration von Zusätzen vorgeschrieben.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit den möglichen Mengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfit kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss Eine Allergenkenzeichnung auf dem Etikett erfolgen.	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.
Nachernte-behandlung	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; (EU) Nr. 1333/2008.
Schutz-atmosphäre	Wenn eine Packung ein Gas enthält, um die Haltbarkeit zu verlängern, dann muss der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre“ auf dem Etikett vorhanden sein.	Wenn eine Packung ein Gas enthält, um die Haltbarkeit zu verlängern, dann muss der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre“ auf dem Etikett vorhanden sein.	Nicht relevant.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; (EU) Nr. 1333/2008.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
Erzeugnis-abhängige Informations-anforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nachertebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.			Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

Impressum

Herausgeber:
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:
Thomas Fell

Englischer Originaltext:
GS1 in Europe Fruit & Vegetable Group

Deutsche Übersetzung:
Pauline Kurbasik/Klaus Förderer/Heide Buhl

GS1 Germany GmbH
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: info@gs1-germany.de
Homepage: www.gs1-germany.de

© 2018 GS1 Germany GmbH, Köln

GS1 Germany GmbH

Maarweg 133
50825 Köln

T + 49 221 94714-0

F + 49 221 94714-990

E info@gs1-germany.de

www.gs1-germany.de

